

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG

für eine außergerichtliche Streitbeilegung nach der Schlichtungsordnung der GHV

Stand: Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG	3
1. Vereinbarung	3
2. Neutrale Stellung des Schlichters	4
3. Abrechnung	4
4. Einhaltung der Schlichtungsordnung	4
5. Anwaltsvergleich	4
6. Hemmung der Verjährung	4
7. Haftung	4
8. Kündigung	4

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel. 0621 - 860 861 0

Fax 0621 - 860 861 20

kontakt@ghv-guetestelle.de

www.ghv-guetestelle.de

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den Parteien

A.

anwaltlich vertreten durch:

B.

anwaltlich vertreten durch:

und dem Schlichter

.....

sowie dem / den beisitzenden Schlichtern **)

.....

1. Vereinbarung

Die vorstehend genannten Parteien und der Schlichter vereinbaren die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Schlichtungsordnung der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Stand Januar 2020. Sie beauftragen den Schlichter mit der Schlichtung der im Folgenden kurz dargestellten Streitigkeit zwischen den Parteien:

.....

.....

.....

Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

* Soweit im nachfolgenden Text von einem Schlichter gesprochen wird, gelten die Regelungen für den Fall, dass beisitzende Schlichter mitwirken, auch für diese.

2. Neutrale Stellung des Schlichters

Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die seiner Berufung gem. Abschnitt 2.3.1 der Schlichtungsordnung der GHV entgegenstehen. Insbesondere erklärt er, dass keine Umstände vorliegen, die seine Neutralität beeinträchtigen können.

3. Abrechnung

Der Schlichter rechnet nach Beendigung des Verfahrens sein Honorar nach dem tatsächlichen Zeitaufwand sowie den Kosten nach 2.7 der Schlichtungsordnung der GHV ab.

4. Einhaltung der Schlichtungsordnung

Alle Beteiligten verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der in der Schlichtungsordnung der GHV aufgezählten Pflichten. Die Parteien erkennen ausdrücklich ihre gesamtschuldnerische Pflicht zur Zahlung der Kosten gemäß Absatz 2.7.3 der Schlichtungsordnung der GHV an.

5. Anwaltsvergleich

Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, werden sie eine Streit beendende Vereinbarung als vollstreckbaren Anwaltsvergleich (§ 796 a bis c ZPO) anstreben.

6. Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die Beendigung des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach Absatz 2.6 der Schlichtungsordnung der GHV.

7. Haftung

Die Haftung der GHV, ihrer Organe, Mitarbeiter und der Schlichter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Kündigung

Jeder Beteiligte kann die Schlichtungsvereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Kündigung entstandenen Kosten gemäß Absatz 2.7 der Schlichtungsordnung der GHV gesamtschuldnerisch zu tragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Partei A.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Partei B.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schlichter